

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Allgemeine Bedingungen**“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „**Leistungen**“) eines Lieferanten (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) an ein Unternehmen der ZEISS Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“), soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst wenn ZEISS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung des Gesetzes haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den Allgemeinen Bedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen durch ZEISS bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.2 Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.
- 2.3 ZEISS ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese ZEISS nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 3.1 Termine und Fristen für die Leistungen, die in der Bestellung genannt oder anderweitig vereinbart sind, sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer ZEISS unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen.
- 3.2 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch innerhalb einer von ZEISS gesetzten angemessenen Nachfrist nicht oder ist eine Nachfristsetzung entbehrlich, ist ZEISS berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist ZEISS auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die ZEISS durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.
- 3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich ZEISS bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise

- 4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ein.
- 4.2 Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, schließt der Preis insbesondere Kosten für Lieferung, Transport, Versand und Verpackung, Reisekosten sowie öffentliche Abgaben, Steuern, behördliche Genehmigungen und Zölle ein. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.

5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklichem vorheriger Zustimmung von ZEISS

vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

- 5.2 Lieferabrufe durch ZEISS sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
- 5.3 Teillieferungen und -leistungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von ZEISS.
- 5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von ZEISS sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 5.5 Die Lieferung von Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklärt ZEISS sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien ist stets zu achten.
- 5.6 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern.
- 5.7 Bei Softwareprodukten ist die Leistungspflicht des Auftragnehmers erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für ZEISS erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern. Ferner sind die Vorschriften gemäß Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bedingungen zu erfüllen.
- 5.8 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände von ZEISS, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt-, Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind separat unter Angabe der Bestellnummer von ZEISS einzureichen. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere müssen die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sein.
- 6.2 Der Anspruch auf das Entgelt wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig oder nach Wahl von ZEISS nach 14 Tagen mit 3% Skonto.
- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß. Bei einer mangelhaften oder unvollständigen Leistung ist ZEISS, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche und Rechte, berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Menschenrechten, Arbeitnehmern, Konsumenten und der Umwelt einzuhalten. Der Auftragnehmer räumt ZEISS ein Auditrecht zur Überprüfung der menschenrechts- und umweltbezogenen gesetzlichen Pflichten ein. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass ZEISS bei Bedarf auch bei seinen Lieferanten und Unterprioritäten ein entsprechendes Audit durchführen kann. Der Auftragnehmer stellt ZEISS von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer beziehen.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Ergänzend gilt die ZEISS Werknorm 5020 (abrufbar unter Downloadbereich Dokumente für Lieferanten (zeiss.de)) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut der ZEISS Werknorm 5020 und den geltenden Vorschriften der EU, UK, USA und China sind vom Auftragnehmer

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- anzugeben. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei jeder Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben sowie ZEISS unverzüglich alle Informationen zu Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist bei dem Erbringen von Leistungen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften allein verantwortlich. Etwaige erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 8. Import- und Exportbestimmungen**
- 8.1 Bei Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Auftragnehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland oder am Sitz des Auftragnehmers anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mitanzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.
- 8.3 Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ZEISS hierauf schriftlich hinzuweisen.
- 9. Verhaltenskodex (Code of Conduct)**
- Der Auftragnehmer gewährleistet für sich und alle seine Organisationseinheiten und Beteiligungsgesellschaften, bei denen er unmittelbar oder mittelbar Anteile von mehr als 50% hält oder die er anderweitig beherrscht, dass die Bestimmungen aus dem Code of Conduct der Responsible Business Alliance (nachfolgend „RBA“) für sämtliche Abläufe, Prozesse, Produkte, Lieferungen und Leistungen eingehalten werden und dass er die Einhaltung der Bestimmungen aus dem RBA Code of Conduct bei seinen eigenen Lieferanten bestmöglich fördert und einfordert. Der international anerkannte RBA Code of Conduct ist unter nachfolgendem Link in verschiedenen Sprachen verfügbar:
<http://www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct/>.
- 10. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**
- 10.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Leistungen ohne Abnahme (zum Beispiel Lieferung ohne Aufstellung oder Montage) mit Übergabe an der von ZEISS angegebenen Lieferanschrift auf ZEISS über.
- 10.2 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht bei Leistungen mit gesetzlicher oder vereinbarter Abnahme (insbesondere bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf ZEISS über.
- 10.3 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch ZEISS nicht.
- 10.4 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf ZEISS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 11. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand**
- 11.1 Eine Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt ZEISS, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden innerhalb von einer Woche. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.2 Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, besteht keine gesonderte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.
- 11.3 Sendet ZEISS dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist ZEISS berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 250 €. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt ZEISS vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 12. Haftung, Gewährleistung**
- 12.1 Vertragliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen jeglicher Art des Auftragnehmers werden von ZEISS nicht akzeptiert, sofern ZEISS diesen nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.
- 12.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe im Rahmen von Leistungen an ZEISS nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der vereinbarten Abrechnungssumme an ZEISS zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 12.3 Mangelhafte Leistungen sind unverzüglich durch mangelfreie Leistungen zu ersetzen oder mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist ZEISS berechtigt, sofort die in Ziffer 12.6 vorgesehenen Ansprüche und Rechte geltend zu machen, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 12.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Leistungen bedarf der Zustimmung von ZEISS.
- 12.5 Während der Zeit, in der sich der mangelhafte Gegenstand nicht im Gewahrsam von ZEISS befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.
- 12.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt, Minderung sowie Schadens- und Aufwendungsersatz), kann ZEISS nach eigener Wahl den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Auftragnehmer dem Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abgeholfen hat und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert.
- 12.7 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) oder zur Beseitigung geringfügiger Mängel ist ZEISS berechtigt, nach vorhergehender Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel und etwaige dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.
- 12.8 Ziffer 12.7 gilt auch, wenn ZEISS einen Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug und damit höhere Schäden zu vermeiden.
- 12.9 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von ZEISS aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 12.10 Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelbeseitigungsanspruchs endet.
- 12.11 Hat der Auftragnehmer entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ZEISS zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Leistung mit diesen Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollten die Leistungen von den Anforderungen abweichen, stehen ZEISS die in Ziffer 12.6 genannten Rechte sofort zu, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 12.12 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

13. Wiederholte Leistungsstörungen

- 13.1 Erbringt der Auftragnehmer eine im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Leistung trotz einer Abmahnung durch ZEISS erneut mangelhaft oder verspätet, so ist ZEISS zum sofortigen Rücktritt berechtigt, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 13.2 Ist eine erneute Nicht- oder Schlechterfüllung sicher zu erwarten, umfasst das Rücktrittsrecht von ZEISS auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an ZEISS zu erbringen verpflichtet ist.

14. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt ZEISS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen ZEISS erheben, und erstattet ZEISS die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

15. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 15.1 Von ZEISS zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum von ZEISS. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei ZEISS. Sie sind ZEISS einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung des Auftrags verwenden und sie Dritten nicht unautorisiert überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung des Auftrages erforderlich ist.
- 15.2 Erstellt der Auftragnehmer für ZEISS die in Ziffer 15.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von ZEISS, so gilt Ziffer 15.1 entsprechend, wobei ZEISS mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für ZEISS sorgfältig und unentgeltlich. ZEISS ist berechtigt jederzeit die Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und den Gegenstand herauszuverlangen.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normale Abnutzung und Verschleiß zu beheben.
- 15.4 Beauftragt der Auftragnehmer nach vorheriger Zustimmung durch ZEISS auf Kosten von ZEISS zur Ausführung des Auftrags einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster bereits hiermit an ZEISS ab.

16. Beistellung von Material

- 16.1 Von ZEISS beigestelltes Material bleibt Eigentum von ZEISS und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum

von ZEISS offensichtlich zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des Auftrags von ZEISS verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

- 16.2 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet der Auftragnehmer es um, so erfolgt diese Tätigkeit im Namen von und für ZEISS als Hersteller. ZEISS wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht ZEISS Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht. Ziffer 16.1 und Ziffer 16.2 gelten entsprechend für die neue Sache.

17. Free and Open Source Software (FOSS)

- 17.1 Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 17.2 bis 17.7 finden keine Anwendung, wenn die Leistungen des Auftragnehmers in keinerlei Form sogenannte Free and Open Source Software (nachfolgend „FOSS“) enthalten.
- 17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ZEISS rechtzeitig, spätestens jedoch mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob und welche FOSS seine Leistungen enthalten.
- 17.3 Insoweit die Leistungen des Auftragnehmers FOSS beinhalten, hat der Auftragnehmer die enthaltenen FOSS Komponenten konform ihrer Lizenzbedingungen zu verwenden.
- 17.4 Der Auftragnehmer muss es ZEISS ermöglichen, die FOSS Komponenten konform der Lizenzbedingungen zu verwenden. Es muss ZEISS insbesondere möglich sein, sie als Bestandteil der eigenen ZEISS-Produkte und Leistungen gegenüber Kunden zu veräußern und zu vertreiben.
- 17.5 Der Auftragnehmer hat ZEISS spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu übergeben: a) Den Quellcode der verwendeten FOSS, (soweit die anwendbaren Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Quellcodes verlangen); b) eine Auflistung sämtlicher verwendeter FOSS Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes; und c) eine schriftliche Erklärung, dass weder die Leistungen des Auftragnehmers noch von diesen abgeleitete ZEISS-Produkte und Werke einem viralen Effekt (sogenannte „Copyleft Effekt“) unterliegen, insbesondere nicht den GPL-Lizenzbedingungen unterliegen.
- 17.6 Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Leistungen FOSS enthalten, so ist ZEISS berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu widerrufen.
- 17.7 Der sogenannte Copyleft-Effekt ist eine lizenzrechtliche Klausel, die sicherstellt, dass Weiterentwicklungen einer Software unter denselben Bedingungen der Lizenz wieder freigegeben werden müssen. Im Rahmen der Beauftragung durch ZEISS, stellt ein lizenzrechtlich auftretender sogenannter Copyleft-Effekt sowohl einen Sach- als auch einen Rechtsmangel dar. Liegt ein solcher Copyleft-Effekt vor, hat der Auftragnehmer im Rahmen einer Nacherfüllung eine für ZEISS unentgeltliche Änderung der Software oder deren Bestandteile vorzunehmen, um einen Copyleft-Effekt zu verhindern.

18. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 18.2 Die vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS ist erforderlich, wenn der Auftragnehmer a) speziell für ZEISS, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ZEISS, gefertigte Erzeugnisse für Dritte herstellen oder zur Schau

Allgemeine Einkaufsbedingungen

stellen will oder b) öffentlich oder gegenüber Dritten auf Aufträge von ZEISS bezugnehmen will.

- 18.3 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragnehmers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. ZEISS und der Auftragnehmer werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Erfüllungsort für Leistungen sowie etwaige Nacherfüllungen ist die in dem Auftrag jeweils angegebene Lieferanschrift. Soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, besteht eine Bringschuld.
- 19.2 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Allgemeinen Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist gleichwohl berechtigt, den Auftragnehmer auch am für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 19.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.